



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Politische Rechte

Anforderungskatalog für eidgenössische Volksabstimmungen mit der elektronischen Stimmabgabe

(Version Juni 2014)



Vote électronique – ein Projekt von Bund und Kantonen

1 Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Erteilung einer Grundbewilligung	3
21	Grundbewilligung für erstmalige Versuche	3
211	Vorbereitungsarbeiten	3
212	Provisorisches Gesuch für eine Grundbewilligung.....	4
213	Organisation eines Testurnengangs	4
214	Definitives Gesuch für eine Grundbewilligung	5
22	Reguläre Grundbewilligung.....	5
221	Beim Ablauf einer Grundbewilligung	5
222	Beim Einsatz eines neuen oder wesentlich geänderten Systems bzw. bei einer wesentlichen Änderung der Betriebsmodalitäten	5
223	Bei einer Erhöhung der Limiten oder der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs	5
3	Zulassung eines konkreten Versuchs	6
31	Fristen für die Gesuche.....	6
32	Einzureichende Belege	6
321	Allgemeines	6
322	Einzureichende Belege, falls mehr als 30% des Elektorats zugelassen werden sollen	6
33	Entscheid über die Zulassung	6
4	Zeitpläne für das Bewilligungsverfahren	7
5	Überprüfungen von System und Betrieb	8
51	Überprüfungen im Falle des Einbezugs von weniger als 30 Prozent des kantonalen Elektorats	8
511	Einsatz von Begleitgruppen.....	8
512	Ablauf der Begleitung	8
52	Überprüfungen im Falle des Einbezugs von mehr als 30 Prozent des kantonalen Elektorats	9
6	Anforderungskatalog	10
61	Überblick über die rechtlichen Grundlagen.....	10
62	Anforderungen der BV	10
63	Anforderungen des BPR	11
64	Anforderungen der VPR und VEleS.....	12
65	Weitere Anforderungen	12
66	Schematische Darstellung der Anforderungen	12
7	Kontakt	16

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 8a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) kann der Bundesrat im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe ermöglichen. Gemäss Art. 27a der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) bedürfen Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei Volksabstimmungen auf eidgenössischer Ebene einer Grundbewilligung des Bundesrates. Diese wird jeweils für eine Dauer von bis zu 2 Jahren erteilt. Für Kantone, welche zum ersten Mal Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen wollen, kann höchstens für fünf Urnengänge eine Grundbewilligung erteilt werden.

Damit ein Kanton einen Versuch mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen kann, muss er vor jedem Urnengang zusätzlich ein Gesuch um Zulassung bei der Bundeskanzlei (BK) einreichen. Die Zulassung wird erteilt, sofern alle bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 BPR sind die Kantone für die Durchführung von Abstimmungen auf ihrem Gebiet verantwortlich und erlassen die notwendigen Vorschriften. Die BK begleitet die Kantone bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe und koordiniert die Anstrengungen in diesem Bereich. Damit ein System für die elektronische Stimmabgabe eingesetzt werden kann, muss es abgenommen sein.

Der Anforderungskatalog soll als Hilfestellung für Kantone, die mit Versuchen beginnen wollen, und als Checkliste für Kantone, die bereits am Projekt beteiligt sind, dienen. Der Anforderungskatalog zeigt auch auf, welche Aufgaben die Systemkantone (Kantone mit eigenem System wie NE und GE bzw. der geschäftsführende Kanton im Consortium) im Rahmen des Bewilligungsverfahrens übernehmen sollen.

Der vorliegende Anforderungskatalog ist rechtlich nicht massgebend. Betreffend die Versuche anlässlich der Nationalratswahlen besteht ein besonderer Anforderungskatalog.

2 Erteilung einer Grundbewilligung

21 Grundbewilligung für erstmalige Versuche (Einstiegsgrundbewilligung)

211 Vorbereitungsarbeiten

Ein Kanton, der anlässlich einer eidgenössischen Abstimmung zum ersten Mal die elektronische Stimmabgabe anbieten will, soll sich zuerst für eines der Systeme entscheiden. Dazu wird empfohlen, Vertreter der drei Systeme anzuhören.

Die Wahl des Systems ist mit einem Vertrag zu formalisieren. Die Vertragsverhandlungen werden jeweils von der BK begleitet. Der Vertrag ist anschliessend durch die politisch Verantwortlichen, in der Regel den Staatsschreiber oder den zuständigen Regierungsrat, zu unterzeichnen.

Der betroffene Kanton muss u.a. folgende weitere Vorarbeiten leisten:

- Überprüfung und bei Bedarf Anpassung der Rechtsgrundlagen
- Fragen zur Führung des Stimmregisters klären
- Festlegung des Zeitplans

- Erstellung des Budgets
- Vertragsverhandlungen mit Dritten (z.B. mit den Druckereien¹)

212 *Provisorisches Gesuch für eine Grundbewilligung*

Will ein Kanton die elektronische Stimmabgabe zum ersten Mal einsetzen, muss er diese Absicht der BK im Rahmen eines provisorischen Gesuchs rund neun Monate (259 Tage) vor dem gewünschten Abstimmungstermin melden. Das Gesuch kann durch die auf Projektebene zuständige Person eingereicht werden und muss folgende Dokumente umfassen:

- Dokumentation zur Beherbergung
- Zeitplan
- Budget
- Unterlagen zu eingesetzten Drittsystemen (z.B. WABSTI, SESAM, MAJA, VOTA)
- Verträge mit Dritten

213 *Organisation eines Testurnengangs*

Die Kantone müssen vor dem erstmaligen Einsatz der elektronischen Stimmabgabe bei einer Abstimmung einen End-to-End-Test durchführen. Das primäre Ziel eines solchen Tests liegt darin, allfällige Mängel an den mit der elektronischen Stimmabgabe verbundenen Prozessen und Schnittstellen rechtzeitig festzustellen.

Im Rahmen eines End-to-End-Tests werden sämtliche kritischen Prozesse unter Einbezug der beteiligten Partner (beispielsweise System-Betreiber, Gemeinden oder Druckereien) getestet. Die für das System zuständige Begleitgruppe (vgl. Ziff. 5 unten) und die BK begleiten diesen Test. Sie entscheiden über die Art und die Modalitäten des Tests. Ein erfolgreicher Test ist Voraussetzung, damit ein echter Versuch durchgeführt werden kann.

Im provisorischen Gesuch ist anzugeben, in welchem Rahmen der Test durchgeführt wird. Anhang 2 zeigt, welche Prozessschritte mindestens getestet werden müssen. Die BK organisiert die Begleitung des Tests durch die Begleitgruppe. Während der Testabstimmungsphase muss es der Begleitgruppe ermöglicht werden, Teststimmen abzugeben, wofür ihr eine genügende Anzahl Stimmrechtsausweise zur Verfügung gestellt wird. Am Schluss der Testphase muss die Begleitgruppe die Auszählung verfolgen können (z.B. vor Ort oder per Video).

Die Begleitgruppe protokolliert allfällige Mängel. Nach Abschluss der Testabstimmung fasst die BK einen Bericht, der aufzeigt, ob der Test positiv oder negativ beurteilt wird. Ist die Beurteilung negativ, so wird dies begründet. Der Kanton, dessen Test negativ beurteilt wird, hat die Möglichkeit, Nachbesserungen vorzunehmen und anlässlich eines weiteren Tests vorzuweisen, dass alle Anforderungen erfüllt sind. Die BK kann verlangen, dass eine Testabstimmung komplett wiederholt wird.

Der Bericht der BK sowie allfällige Probleme werden diskutiert und das provisorische Ergebnis der Begleitung mitgeteilt. Dem Kanton wird Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen und allfällige Nachbesserungen vorzunehmen. Das definitive Ergebnis wird dem Kanton in Form eines Schlussberichts mitgeteilt. Der Schlussbericht dient der BK bei der Antragstellung an den Bundesrat.

Der BK ist während der ganzen Dauer der Begleitung und bis zum Schlussbericht Einsicht in alle relevanten Dokumente (z.B. Testberichte) zu gewähren. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte involviert sind. Die BK unterzeichnet gewünschtenfalls eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung.

¹ Der Vertrag mit den Druckereien muss die Bedingungen des "Anforderungskatalogs für Druckereien" festhalten; vgl. Ziff. 3.13 Anhang Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (SR 161.116; VEleS).

214 *Definitives Gesuch für eine Grundbewilligung*

Rund viereinhalb Monate vor dem Abstimmungstermin muss das definitive Gesuch durch die politisch verantwortliche Stelle des Kantons eingereicht werden. Mit dem definitiven Gesuch wird der Bundesrat ersucht, bis zu fünf Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe anlässlich eidgenössischer Volksabstimmungen zu bewilligen. Das definitive Gesuch für eine Grundbewilligung muss die Angaben gemäss Art. 27c Abs. 1 VPR enthalten.

Die BK empfiehlt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die folgenden Dokumente eingereicht werden²:

- a. Verträge mit Dritten
- b. Risikobeurteilung
- c. Terminplan für den ersten Urnengang
- d. Systemspezifikation und Beschrieb der Betriebsabläufe

Die Dokumente gemäss Buchstaben c und d können durch den für das System zuständigen Kanton eingereicht werden.

22 **Reguläre Grundbewilligung**

221 *Beim Ablauf einer Grundbewilligung*

Läuft eine Grundbewilligung ab, so muss erneut eine Grundbewilligung eingeholt werden. Eine reguläre Grundbewilligung wird in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren erteilt.

Um eine Grundbewilligung zu erhalten, ist zunächst ein provisorisches Gesuch und anschliessend ein definitives Gesuch zu stellen. Die Frist für das provisorische Gesuch liegt 203 Tage vor demjenigen Abstimmungstermin, für den die Bewilligung erstmals gelten soll. Das definitive Gesuch muss 133 Tage vor diesem Zeitpunkt zugestellt werden. Im Übrigen kann auf die Ausführungen in den Ziffern 212 und 214 verwiesen werden.

222 *Beim Einsatz eines neuen oder wesentlich geänderten Systems bzw. bei einer wesentlichen Änderung der Betriebsmodalitäten*

Soll ein neues oder wesentlich geändertes System für die elektronische Stimmabgabe eingesetzt oder sollen die Betriebsmodalitäten wesentlich geändert werden, so muss allenfalls erneut eine Grundbewilligung eingeholt werden.

In einem solchen Fall muss 203 Tage vor dem Urnengang, in welchem die Änderungen wirksam werden, ein provisorisches Gesuch gestellt werden. Die BK und allenfalls die systemspezifische Begleitgruppe entscheiden daraufhin über die Art und die Modalitäten eines Tests.

Nach grösseren Änderungen am System oder an den Prozessen muss ein End-to-End-Test durchgeführt werden. Das primäre Ziel eines solchen Tests liegt darin, allfällige Mängel an den mit der elektronischen Stimmabgabe verbundenen Prozessen und Schnittstellen rechtzeitig festzustellen. Für den Ablauf eines solchen Testurnengangs kann im Wesentlichen auf Ziffer 213 sowie auf Anhang 1 verwiesen werden.

223 *Bei einer Erhöhung der Limiten oder der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs*

Die Grundbewilligung legt den Anteil des Elektorats, der in die Versuche einbezogen werden darf, fest und bestimmt für welches Gebiet die aus den Versuchen hervorgehenden Ergebnisse der Urnengänge rechtlich verbindliche Wirkungen haben (Räumlicher Geltungsbereich

² Im Rahmen des Zulassungsgesuch müssen diese Unterlagen eingereicht werden (vgl. Ziff. 321).

nach Art. 27d Bst. c VPR). Sollen diese Versuchsbedingungen geändert werden, so muss erneut eine Grundbewilligung eingeholt werden.

3 Erteilung einer Zulassung für einen konkreten Versuch

31 Fristen für die Gesuche

Verfügt ein Kanton über eine Grundbewilligung des Bundesrates, so muss er zusätzlich pro Urnengang um die Zulassung eines Versuchs durch die BK ersuchen. Das Gesuch um Zulassung ist spätestens 100 Tage vor dem Abstimmungstermin durch die auf Projektebene zuständige Person einzureichen. Sind im Vergleich zum vorangegangenen Versuch Anpassungen vorgenommen worden, so ist der BK 203 Tage vor dem Abstimmungstermin bereits ein provisorisches Gesuch einzureichen.

32 Einzureichende Belege

321 Allgemeines

Das Gesuch um Zulassung besteht aus dem ausgefüllten Musterformular gemäss Anhang 4 dieses Anforderungskatalogs. Diesem Formular sind beizulegen:

- a. Verträge mit Dritten
- b. Konzept finanzieller und organisatorischer Massnahmen
- c. Risikobeurteilung
- d. Terminplan für den Urnengang (kann durch den Systemkanton eingereicht werden)
- e. Systemspezifikation und Beschrieb der Betriebsabläufe (können durch den Systemkanton eingereicht werden)

Hat die BK die Dokumente gemäss den Buchstaben a-c und e bereits erhalten und sind diese nach wie vor gültig, so kann auf diese verwiesen werden.

322 Einzureichende Belege, falls mehr als 30% des Elektorats zugelassen werden sollen

Sollen mehr als 30% des kantonalen Elektorats zu einem Versuch zugelassen werden, so sind *durch den Systemkanton* zusätzlich folgende Dokumente einzureichen:

- a. Bestätigung der erfolgreichen Überprüfung des kryptographischen Protokolls inklusive Bericht (einmalig, danach bei Änderungen)
- b. Gültige Zertifikate des Systems inklusive Auditbericht (der BK müssen alle erforderlichen Zertifikate vorliegen und diese müssen gültig sein)
- c. Bericht zum Funktionalitätstest

33 Entscheid über die Zulassung

Die BK überprüft im Rahmen der Zulassung, ob die Voraussetzungen gemäss der VEleS und deren Anhang vorliegen.

Mit der Risikobeurteilung muss der Kanton ausführlich und verständlich dokumentieren, dass sich jegliche Sicherheitsrisiken in einem ausreichend tiefen Rahmen bewegen. Die BK prüft lediglich, ob die Risikobeurteilung nachvollziehbar ist und methodisch korrekt erstellt wurde.

Der Zulassungsentscheid wird der politisch verantwortlichen Person des Kantons durch die Bundeskanzlerin mitgeteilt.

4 Zeitplan für das Bewilligungsverfahren

Für die Erteilung der Grundbewilligung bzw. der Zulassung gilt folgender Zeitplan (Auszug aus dem gesamten Zeitplan in Anhang 3). In der Tabelle sind die Tage bis zum betreffenden Abstimmungstermin abgebildet. Die Angaben bezeichnen jeweils, bis wann eine Etappe abgeschlossen werden muss.

Tabelle A

Etappe	Grundbewilligung		Zulassung	
	Einstieg	Regulär ³	Bei Änderungen	Ohne Änderungen
Provisorisches Gesuch des Kantons	-259	-203	-203	
Empfehlung der BK	-252	-170	-170	
Definitives Gesuch des Kantons	-133	-133	-100	-100
Vorbereitung Ämterkonsultation	-132	-132		
Eröffnung Ämterkonsultation	-126	-126		
Ende der Ämterkonsultation	-105	-105		
Konsolidierung der eingegangenen Stellungnahmen	-104	-104		
Antrag an den Bundesrat betr. Bewilligung der Versuche	-97	-97		
Mitberichtsverfahren	-96	-96		
Entscheid des Bundesrats / der BK	-84	-84	-80	-80

³ Eine reguläre Grundbewilligung ist zu beantragen, wenn a) eine bestehende Grundbewilligung abläuft, b) ein neues oder wesentlich geändertes System eingesetzt wird oder die Betriebsmodalitäten wesentlich geändert werden oder c) die Limiten erhöht werden oder der räumliche Geltungsbereich ausgedehnt wird.

5 Überprüfungen von System und Betrieb

51 Überprüfungen im Falle des Einbezugs von weniger als 30 Prozent des kantonalen Elektorats

511 Einsatz von Begleitgruppen

Sollen weniger als 30% des Elektorats in die Versuche einbezogen werden, so übernehmen die systemspezifischen Begleitgruppen die Überprüfungen von System und Betrieb. Die Begleitgruppe gilt als externe Stelle im Sinne von Art. 27I Abs. 2 VPR.

Jedes der drei bestehenden Systeme verfügt über eine Begleitgruppe. Diese setzt sich aus Experten von Bund und Kantonen zusammen und begleitet Anpassungen am System, für das sie zuständig ist. Jede der drei systemspezifischen Begleitgruppen besteht aus ständigen Mitgliedern. Die BK führt entsprechende Mitgliederlisten und kann für einzelne Aktivitäten auch weitere Experten beiziehen. Die Kantone können nach Absprache mit der BK ebenfalls Experten beiziehen. Die BK koordiniert die Arbeiten der Begleitgruppen und leitet allfällige Sitzungen. Die Kantone, deren System geprüft werden soll, sind für die Zustellung von Unterlagen, die Organisation von Räumlichkeiten und allfällige Begehungen der technischen Infrastruktur zuständig.

512 Ablauf der Begleitung

Will ein Kanton zum ersten Mal einen Versuch mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen, so informiert die BK die Begleitgruppe des betreffenden Systems von Anfang an laufend über diesen erstmaligen Einsatz der elektronischen Stimmabgabe anlässlich eines eidgenössischen Urnengangs. Die Mitglieder der Begleitgruppe können bei den in Anhang 1 genannten Schritten jederzeit anwesend sein und/oder Fragen stellen. Der Begleitgruppe ist während der ganzen Dauer der Begleitung und bis zum Schlussbericht Einsicht in sämtliche für die Testabstimmung relevanten Dokumente (z.B. Testberichte) zu gewähren. Ihre Mitglieder unterzeichnen gewünschtenfalls eine Geheimhaltungsvereinbarung.

Nach der Testabstimmung fasst die Begleitgruppe eine Stellungnahme für den Evaluationsbericht der BK, in welcher sie festhält, ob sie den Test positiv oder negativ beurteilt. Eine negative Beurteilung ist zu begründen. Die BK geht den allfälligen Einwänden seitens der Begleitgruppe nach und kann entsprechende Verbesserungen anordnen.

52 Überprüfungen im Falle des Einbezugs von mehr als 30 Prozent des kantonalen Elektorats

Art. 7 Abs. 2 VEleS legt fest, dass Systeme und deren Betrieb besonders eingehend zu prüfen sind, sobald mehr als 30 Prozent des kantonalen Elektorats zugelassen werden sollen. Die Bestimmung sieht folgende Überprüfungen vor:

- a. kryptografisches Protokoll (Anhang VEleS Ziff. 5.1);
- b. Funktionalität (Anhang VEleS Ziff. 5.2)
- c. Sicherheit von Infrastruktur und Betrieb (Anhang VEleS Ziff. 5.3);
- d. Schutz gegen Versuche, in die Infrastruktur einzudringen (Anhang VEleS Ziff. 5.5);
- e. Anforderungen an Druckereien (Anhang VEleS Ziff. 5.6);
- f. Kontrollkomponenten (Anhang VEleS Ziff. 5.4).

Die Überprüfung gemäss Buchstabe f ist nur erforderlich, falls mehr als 50 Prozent des kantonalen Elektorats einbezogen werden sollen.

Die detaillierten Anforderungen (Prüfkriterien, Zuständigkeiten und Dauer der Gültigkeit eines Belegs) finden sich in Ziff. 5. des Anhangs VEleS. Die Frequenz der Wiederholungen ist ebenfalls dort festgelegt.

Im Fall von wesentlichen Anpassungen kann die BK auch die ausserordentliche (evtl. partielle) Wiederholung einer Prüfung fordern. Damit die BK die damit verbundenen Risiken abschätzen kann und die Kantone bei Bedarf eine Prüfstelle rechtzeitig mandatieren können, muss die BK über geplante Systemänderungen im Rahmen eines provisorischen Gesuchs informiert werden.

6 Anforderungskatalog

61 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

Die juristischen Anforderungen für eidgenössische Volksabstimmungen mit der elektronischen Stimmabgabe finden sich in folgenden rechtlichen Grundlagen:

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS, SR 161.5)
- Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11)
- Bundesverordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (VPRAS, SR 161.51)
- Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS, SR 161.116)
- Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen vom 20. September 2002 zur Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (Genehmigungsvoraussetzungen für kantonale Pilotversuche mit Vote électronique)

Internationale Rechtsgrundlagen:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) (insbes. Art. 25)
- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101)
- Empfehlung des Europarates Rec (2004) 11 zu den rechtlichen, operativen und technischen Standards für die elektronische Stimmabgabe⁴

Hilfsmittel

- Erläuterungen zur Änderung der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (Vote électronique)

62 Anforderungen der BV

Gemäss Art. 34 Abs. 2 BV und konstanter Praxis des Bundesgerichts⁵ haben alle Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Ergebnis eines Urnengangs anerkannt wird, das nicht den freien und unverfälschten Willen der Stimmberechtigten zuverlässig wiedergibt. Folglich ist der oberste Grundsatz jener, dass beim Einsatz eines Systems für die elektronische Stimmabgabe ein korrektes Ergebnis hervorkommen muss. Um dies nachvollziehen zu können, müssen die gleichen Rohdaten vorliegen, wie bei den konventionellen Kanälen.

⁴ Vgl. <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=778189>.

⁵ Vgl. statt vieler BGE 121 I 187.

63 Anforderungen des BPR

Folgende Anforderungen, welche für Urnengänge mit der elektronischen Stimmabgabe relevant sind, können dem BPR entnommen werden:

Allgemeine Bestimmungen:

- Das Stimmgeheimnis ist zu wahren (Art. 5 Abs. 7).
- Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen (Art. 8a Abs. 1). Er kann Auflagen oder Bedingungen vorsehen oder die elektronische Stimmabgabe unter Umständen jederzeit auch ausschliessen (Art. 8a Abs. 1^{bis}). Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben (Art. 8a Abs. 2). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Art. 8a Abs. 4).
- Soweit das BPR und die Ausführungserlasse des Bundes keine Bestimmungen enthalten, gilt kantonales Recht (Art. 83).

Bestimmungen über die Durchführung von Abstimmungen:

- Der Bundesrat legt die Regeln fest, nach denen die Abstimmungstage bestimmt werden (Art. 10 Abs. 1). Er legt wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin fest, welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen (Abs. 1^{bis}).
- Die Kantone führen die Abstimmungen auf ihren jeweiligen Gebieten durch und erlassen die erforderlichen Anordnungen (Art. 10 Abs. 2).
- Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung (Art. 11 Abs. 1).
- Die Stimmberechtigten erhalten die nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag. Abstimmungsvorlage und Erläuterung dürfen auch früher abgegeben werden (Art. 11 Abs. 3).
- Ungültige Stimmzettel (Art. 12): Das System sollte in Abweichung von Abs. 1 keine ungültigen Stimmzettel akzeptieren. Es soll auch keine Möglichkeit geben, die Stimme absichtlich ungültig abzugeben. Dies sowie weitere (Un-)Gültigkeitsgründe bei der elektronischen Stimmabgabe sind durch das kantonale Recht zu regeln (Abs. 3). Die Stimmberechtigten sollen informiert werden, wieso diese Option der elektronischen Stimmabgabe nicht möglich ist.
- Die elektronischen und papiernen Stimmzettel sollen möglichst gleich sein (gleiche Angaben).
- Über das Ergebnis einer Abstimmung wird in jedem Wahlbüro ein Protokoll erstellt, das die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die Zahl der stimmberechtigten Auslandsschweizer, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie der Ja- und Nein-Stimmen angibt (Art. 14. Abs. 1). Die Kantone übermitteln die Protokolle innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist der BK (Abs. 3). Nach Erwirkung des Ergebnisses werden die Stimmzettel vernichtet (Abs. 3).
- Der Bundesrat stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Art. 15. Abs. 1).

64 Anforderungen der VPR und VEleS

Folgende Anforderungen, welche für Urnengänge mit der elektronischen Stimmabgabe relevant sind, können der VPR bzw. VEleS entnommen werden:

- Die Formulare für das Abstimmungsprotokoll können bei der BK bezogen werden (Art. 4 VPR).
- Die Kantone melden das vorläufige kantonale Abstimmungsergebnis spätestens bis um 18h des Abstimmungssonntags der BK (Art. 5 Abs. 2 VPR).⁶
- Voraussetzungen für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe (Art. 27a-27q VPR und VEleS)

65 Weitere Anforderungen

Für den Vollzug sind auch das **Kreisschreiben des Bundesrats** an die Kantonsregierungen vom 20. September 2002 zur Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (Genehmigungsvoraussetzungen für kantonale Pilotversuche mit Vote électronique) sowie die Erläuterungen zur Änderung der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (Vote électronique) zu beachten.

Die **internationalen Rechtsgrundlagen** enthalten Minimalstandards und gehen nicht weiter als das schweizerische Recht.

Werden Auslandschweizer Stimmberechtigte in die Versuche einbezogen, sind neben den Bestimmungen von BPR, VPR und VEleS auch diejenigen von **BPRAS** und **VPRAS** zu berücksichtigen.

66 Schematische Darstellung der Anforderungen

Schematisch dargestellt sind folgende juristischen und organisatorischen Anforderungen zu erfüllen:

Tabelle B

Nr.	Anforderung an den Abstimmungsprozess	Gesetzliche Bestimmung
1	<p>Kantone, die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen möchten, bedürfen einer Grundbewilligung des Bundesrates. Folgende Grundbewilligungen können unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einstiegsgrundbewilligung (Grundbewilligung für höchstens 5 Urnengänge)– Reguläre Grundbewilligung (bis zu einer Dauer von 2 Jahren)– Grundbewilligung für Nationalratswahlen (jeweils nur für eine Nationalratswahl) <p>Von den gesetzlichen Bestimmungen zur Stimmabgabe an der Urne oder der brieflichen Stimmabgabe kann abgewichen werden (z.B. Erfordernis der Handschriftlichkeit nach Art. 5 Abs. 2 BPR)</p>	Art. 27a VPR
2	<p>Voraussetzungen für die Grundbewilligung</p> <p>Der Bundesrat erteilt die Grundbewilligung nur, soweit die Anforderungen nach den Artikeln 27d–27o VPR erfüllt sind. Insbeson-</p>	Art. 27b Abs. 1 VPR; Art. 1 VEleS; Ziff. 2 und 3

⁶ Das Ergebnis der elektronisch abgegeben Stimmen steht meist schon um 12h oder sogar vorher fest (nach Entschlüsselung der elektronischen Urne). Es sollte der BK umgehend mitgeteilt werden, damit diese die entsprechende Medienmitteilung so bald als möglich anpassen und veröffentlichen kann.

Nr.	Anforderung an den Abstimmungsprozess	Gesetzliche Bestimmung
	<p>dere müssen alle wirksamen und angemessenen Massnahmen getroffen werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nur stimmberechtigte Personen am Urnengang teilnehmen können (Kontrolle der Stimmberechtigung) – jede stimmberechtigte Person über eine einzige Stimme verfügt und lediglich einmal stimmen kann (Einmaligkeit der Stimmabgabe) – Dritte elektronisch abgegebene Stimmen nicht systematisch und wirkungsvoll abfangen, verändern oder umleiten können (zuverlässige Wiedergabe unverfälschter Willenskundgabe) – Dritte vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen keine Kenntnis erhalten können (Stimmgeheimnis) – jeglicher systematische Missbrauch ausgeschlossen werden kann (Regelkonformität des Urnengangs) 	Anhang VEleS
3	<p>Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Grundbewilligung muss Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Zusicherung, dass der Versuch nach den Vorschriften des Bundesrechts durchgeführt wird und dass ein umsetzbares Konzept finanzieller und organisatorischer Massnahmen zur Durchführung der Versuche vorliegt; – die kantonalen Bestimmungen, die hierfür erlassen werden; – die Angabe des Systems, das eingesetzt werden soll, sowie die Betriebsmodalitäten; – den maximalen Anteil des kantonalen Elektorats, der in die Versuche einbezogen werden soll; – bei mehreren Versuchen die Anzahl der Urnengänge oder die Höchstdauer, für welche die Grundbewilligung erteilt werden soll. 	Art. 27c VPR
4	<p>Inhalt der Grundbewilligung Mit der Grundbewilligung ermöglicht der Bundesrat Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes und legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für welche Urnengänge des Bundes oder für welche Höchstdauer die elektronische Stimmabgabe bewilligt wird; – in welchem Zeitraum die elektronische Stimmabgabe ermöglicht werden darf; – für welches Gebiet die aus dem Versuch hervorgehenden Ergebnisse rechtlich verbindliche Wirkungen zeitigen 	Art. 27d VPR
5	<p>Konzept des Kantons Der Bundesrat erteilt die Grundbewilligung nur, wenn der Kanton nachweist, dass er über ein umsetzbares Konzept finanzieller und organisatorischer Massnahmen zur Durchführung eines Versuchs verfügt und dass er die Stimmberechtigten allgemein verständlich über Organisation, Technik und Verfahren der elektronischen Stimmabgabe informiert.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Die Art der Information der Stimmberechtigten ist mit der BK abzusprechen.</p>	Art. 27c Abs. 1 Bst. a und Art. 27m Abs. 1 VPR

Nr.	Anforderung an den Abstimmungsprozess	Gesetzliche Bestimmung
6	<p>Urnengänge anderer Staatsebenen Finden auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene am selben Tag Urnengänge statt, für die das zur elektronischen Stimmabgabe zugelassene Elektorat das Stimm- und Wahlrecht hat, so ist die elektronische Stimmabgabe nur zulässig, soweit sie für die Urnengänge aller Ebenen möglich ist.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Die Einhaltung dieser Regel ist der BK im Zulassungsgesuch zuzusichern.</p>	Art. 27e Abs. 5 VPR
7	<p>Risikobeurteilung Mit einer Risikobeurteilung muss der Kanton ausführlich und verständlich dokumentieren, dass sich jegliche Sicherheitsrisiken in einem ausreichend tiefen Rahmen bewegen. Die Risikobeurteilung ist dem Gesuch für die Zulassung eines Versuchs (empfehlenswerter Weise auch dem definitiven Gesuch für eine Grundbewilligung) beizulegen. Hat die BK eine Risikobeurteilung bereits erhalten und ist diese noch gültig, kann jeweils darauf verwiesen werden.</p>	Art. 3 und 6 VEleS; Ziff. 3.1 Anhang VEleS
8	<p>Limiten VPR und VEleS legen fest, welche Anforderungen ein System der elektronischen Stimmabgabe und der Betrieb erfüllen müssen, damit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – höchstens 30 Prozent des kantonalen Elektorats zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden kann; dabei darf die Limite von 10 Prozent des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden; – höchstens 50 Prozent des kantonalen Elektorats zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden kann; dabei darf die Limite von 30 Prozent des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden; – das gesamte kantonale Elektorat zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden kann. 	Art. 27f VPR
9	<p>Individuelle Verifizierbarkeit Soll ein System für den Einbezug von mehr als 30 Prozent des kantonalen Elektorats zugelassen werden, so müssen die Stimmdenden die Möglichkeit haben, zu erkennen, ob ihre Stimme auf der Benutzerplattform oder auf dem Übertragungsweg manipuliert oder abgefangen worden ist.</p>	Art. 27i VPR; Art. 4 VEleS; Ziff. 4.1 und 4.2 Anhang VEleS
10	<p>Vollständige Verifizierbarkeit Soll ein System für den Einbezug von mehr als 50 Prozent des kantonalen Elektorats zugelassen werden, so muss sichergestellt sein, dass Stimmdende oder die Prüferinnen und Prüfer unter Einhaltung des Stimmgeheimnisses die Möglichkeit haben, jede Manipulation zu erkennen, die zu einer Verfälschung des Ergebnisses führt.</p>	Art. 27i VPR; Art. 5 VEleS; Ziff. 4.3 und 4.4 Anhang VEleS
11	<p>Benutzerfreundlichkeit Ein System für die elektronische Stimmabgabe muss für die Stimmberechtigten einfach zu handhaben sein und soll dabei insbesondere die Bedürfnisse möglichst aller Stimmberechtigten be-</p>	Art. 34 BV, Art. 2 Bst. b VEleS

Nr.	Anforderung an den Abstimmungsprozess	Gesetzliche Bestimmung
	<p>rücksichtigen.</p> <p><i>Bemerkungen:</i> Jede stimmberechtigte Person soll ihre Stimme elektronisch abgeben können. Ausserdem soll das elektronische Verfahren dem konventionellen Verfahren möglichst ähnlich sein.</p>	
12	<p>Stimmberechtigte mit einer Behinderung Der Prozess der elektronischen Stimmabgabe ist so auszugestalten, dass die Bedürfnisse von Stimmberechtigten, die aufgrund einer Behinderung ihre Stimme nicht autonom abgeben können, berücksichtigt werden.</p>	Art. 27g VPR; Art. 2 Bst b VEleS; Ziff. 2.1.2 Anhang VEleS
13	Das System sollte keine ungültigen Stimmzettel vorsehen und akzeptieren	Art. 12 BPR
14	Die Zusammenstellung der Ergebnisse muss die gleichen Angaben liefern wie bei den konventionellen Stimmkanälen (siehe Anhang 5 dieses Anforderungskatalogs).	Art. 14 BPR
15	<p>Ermittlung des Endergebnisses Abstimmungsergebnisse müssen zwischen dem Zeitpunkt der Entschlüsselung der Stimmen und dem Zeitpunkt der Publikation vertraulich behandelt werden.</p> <p>Ausserdem ist sicherzustellen, dass Daten vertraulich behandelt werden, die es erlauben, festzustellen, ob Stimmberechtigte auf dem elektronischen Weg eine Stimme abgegeben haben.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Da die elektronische Urne bereits am Samstag vor dem Abstimmungssonntag geschlossen wird, fragen die Medien oft nach Zwischenergebnissen. Es sind keine solchen herauszugeben.</p>	Ziff. 2.8.2, 2.8.3, 2.8.4 und 2.8.7 Anhang VEleS
16	<p>Evaluation des Systems und der Betriebsmodalitäten Eine unabhängige, von der BK anerkannte externe Stelle muss bestätigen, dass die Sicherheitsanforderungen der BK erfüllt sind, und überprüfen, ob die Sicherheitsvorkehrungen und das System der elektronischen Stimmabgabe auf dem neuesten Stand sind.</p>	Art. 27i VPR; Art. 7 VEleS; Ziff. 5 Anhang VEleS
17	<p>Transparenz Alle wichtigen behördlichen Vorgänge rund um die elektronische Stimmabgabe und die entsprechende Dokumentation müssen einer Vertretung der Stimmberechtigten zugänglich sein.</p> <p><i>Bemerkungen:</i> Die Kantone sind nicht verpflichtet, eine ständige Vertretung der Stimmberechtigten, zum Beispiel in Form einer Wahlkommission, zu schaffen.</p>	Art. 27m VPR
18	Der BK müssen die gleichen Rohdaten wie bei den konventionellen Wahlkanälen geliefert werden.	Art. 12 VPR und Anhang 2 VPR (Formulare 1-5)

Nr.	Anforderung an den Abstimmungsprozess	Gesetzliche Bestimmung
19	<p>Wissenschaftliche Begleitung Die BK kann Daten zur Benützung der elektronischen Stimmabgabe erheben und Versuche wissenschaftlich begleiten lassen.</p> <p>Der Kanton übermittelt der BK nach jedem Versuch anonyme statistische Angaben zur Verwendung der elektronischen Stimmabgabe. Führt ein Kanton weitergehende Begleiterhebungen durch, so informiert er die BK über die Ergebnisse.</p>	Art. 27o VPR

7 Kontakt

Das Team Vote électronique unterstützt die Kantone bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe und der Durchführung der Versuche.

Dabei gelten folgende Zuständigkeiten:

Tabelle C

Teammitglied	Zuständigkeiten	Koordinaten
Geo Taglioni	Projektleiter Vote électronique	Tel.: 058 462 07 15 geo.taglioni@bk.admin.ch
Oliver Spycher	Stv. Projektleiter Vote électronique, Teilprojektleiter Sicherheit und Verantwortlicher NVT	Tel.: 058 464 30 86 oliver.spycher@bk.admin.ch
Nadja Obreschkow	Teilprojektleiterin Betreuung Kantone und Operationen, juristische Abklärungen	Tel.: 058 464 42 06 nadja.obreschkow@bk.admin.ch
Beat Kuoni	Projektkoordinator, Rechtssetzung und juristische Abklärungen	Tel.: 058 462 06 10 beat.kuoni@bk.admin.ch

Anhang 1: Ablauf eines Tests im Falle von Kantonen, die mit Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe beginnen wollen

Nr.	Termin	Schritt
1	Möglichst frühzeitig	<p>Folgende Vorbereitungen sind zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung und allfällige Anpassung der Rechtsgrundlagen – Wahl des Systems – Festlegung Zeitplan und Erstellung Budget – Vertragsverhandlungen und Unterzeichnung des Vertrags durch die politisch Verantwortlichen (Beherbergungsvertrag bzw. Beitritt Consortium) – Vertragsverhandlungen mit Dritten
2	Spätestens 9 Monate vor dem ersten Versuch	<p>Ein Kanton, der beabsichtigt, die elektronische Stimmabgabe im Rahmen einer eidgenössischen Abstimmung einzusetzen, teilt diese Absicht der BK durch ein provisorisches Gesuch für eine Grundbewilligung mit. Dieses Gesuch kann durch die zuständige Person auf Projektebene eingereicht werden. Es ist anzugeben, wann welche Tests durchgeführt werden.</p>
3	Nach Erhalt des provisorischen Gesuches	<p>Treffen zwischen der BK, dem gesuchstellenden Kanton und dem beherbergenden Kanton bzw. dem Consortium.</p>
4	Einsetzung der Begleitgruppe	<p>Die BK koordiniert die Arbeiten der Begleitgruppen und leitet allfällige Sitzungen. Die Kantone, deren System geprüft werden soll, sind für die Zustellung von Unterlagen, die Organisation von Räumlichkeiten und allfällige Begehungen der technischen Infrastruktur zuständig.</p>
5	Während der Testphase	<p>Die BK kann sämtliche Schritte der Testphase vor Ort beobachten.</p> <p>Der BK und der Begleitgruppe sind genügend Stimmrechtsausweise zur Verfügung zu stellen, damit sie testweise abstimmen kann. Über die abgegebenen Stimmen und allfällige Probleme bei der Stimmabgabe wird Protokoll geführt.</p> <p>Über Schritte des Kantons und/oder der Gemeinde, bei denen die BK nicht anwesend ist, sowie über allfällige Probleme ist Protokoll zu führen.</p> <p>Die BK und die Begleitgruppe können sämtliche Handlungen (Entschlüsselung der elektronischen Urne, Auszählung der abgegebenen Stimmen, Initialisierung, Überwachungsmechanismen) im Rahmen des Tests beobachten.</p>

Nr.	Termin	Schritt
		Zusätzlich zur Testabstimmung hat der Kanton der BK mit einer entsprechenden Dokumentation aufzuzeigen, wie die bundesrechtlichen Anforderungen umgesetzt werden. Diese Dokumentation kann der BK auch vor Beginn der Testphase zugestellt werden.
6	Nach Abschluss der Testphase	<p>Die BK, der gesuchstellende Kanton und gegebenenfalls die betroffenen Gemeinden besprechen die Testabstimmung anhand des Evaluationsberichts der BK. Der Kanton erhält Gelegenheit, zum Evaluationsbericht Stellung zu nehmen.</p> <p>Anschliessend entscheidet die BK in Form eines Schlussberichts, ob der Test positiv oder negativ zu beurteilen ist.</p> <p>Falls der Test negativ beurteilt wird, kann eine neue Testabstimmung vereinbart werden, die ebenfalls begleitet wird.</p>
7	Rund viereinhalb Monate vor dem Abstimmungstermin	<p>Einreichung des definitiven Gesuches für eine Grundbewilligung.</p> <p>Dieses muss von den politisch Verantwortlichen eingereicht werden und richtet sich an den Bundesrat.</p>
8	100 Tage vor dem Abstimmungstermin	<p>Die auf Projektebene zuständige Person reicht bei der BK ein Gesuch um Zulassung eines Versuchs für den betreffenden Urnengang ein.</p> <p>Falls erforderlich kann eine Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden. Der Vorbehalt wird aufgehoben, wenn die Nachbesserungen fristgerecht vorgenommen werden.</p>
9	Erster Versuch mit der elektronischen Stimmabgabe	Sowohl der für das eingesetzte System verantwortliche Kanton als auch die BK unterstützen den Kanton bei Bedarf.

Anhang 2: Minimale Schritte in einer Testspezifikation (End-to-End-Test)

#	Schritt	Kommentare
1	Import des Stimmregisters ausserhalb des Systems	Es müssen mindestens zwei Gemeinden einbezogen werden.
2	Erfassen von Vorlagen / Kandidatenlisten ausserhalb des Systems	Im Fall einer Nationalratswahl sollen die Kandidatenlisten einer früheren Wahl verwendet werden. Bei Abstimmungen sollen mindestens zwei Vorlagen, davon eine mit Gegenvorschlag und Stichfrage verwendet werden.
3	Export der Daten ans System	--
4	Druck von Stimmrechtsausweisen (StRA)	StRA müssen nur hinsichtlich der fiktiven Stimmabgaben (vgl. Punkt 5) gedruckt werden. Im Fall grosser Stimmregister müssen nicht sämtliche StRA gedruckt werden. Der Versand der Stimmunterlagen an die Stimmberechtigten muss nicht simuliert werden.
5	Kontrollierte Abgabe von Stimmen	Mindestens 10 Stimmen sind elektronisch kontrolliert abzugeben. (Protokoll über den Inhalt der abgegebenen Stimmen.) Zusätzlich sind mindestens 10 Stimmen für die fiktive Stimmabgabe über einen konventionellen Kanal festzulegen.
6	Import des Ergebnisses vom System	--
7	Aufbereitung des konsolidierten Ergebnisses und Kontrolle der unter Punkt 5 abgegebenen Stimmen	Das Ziel liegt darin, den Wahl- oder Abstimmungsprozess bis kurz vor der Publikation des konsolidierten Ergebnisses zu führen. Das Ergebnis, wie es zu diesem Zeitpunkt ausgewiesen wird, ist bezüglich der unter Punkt 5 abgegebenen beziehungsweise festgelegten Stimmen zu prüfen. Die Prozesse zur Aufbereitung des konsolidierten Ergebnisses unterscheiden sich unter den Kantonen. (Export des Ergebnisses des elektronischen Kanals in ein Drittsystem, Erfassung der konventionell abgegebenen Stimmen, Einbezug der Gemeinden). Der End-to-End-Test ist in jedem Fall möglichst realitätstreu zu gestalten, wobei jedoch der Einbezug mindestens zweier Gemeinden ausreicht.

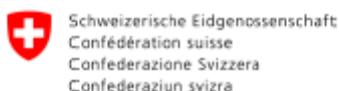
Anhang 3: Gesamter Zeitplan für die Einreichung von Gesuchen

Nr.	Etappe	Grundbewilligung		Zulassung		Wer
		E	R	ZA	ZO	
1	Provisorisches Gesuch	-259	-203	-203		KT
2	Empfehlung	-252	-170	-170		BK
3	Definitives Gesuch	-133	-133	-100	-100	KT
4	Vorbereitung Ämterkonsultation	-132	-132			BK
5	Eröffnung Ämterkonsultation	-126	-126			BK
6	Festlegung der eidgenössischen Abstimmungsvorlagen	-122	-122			BK
7	Ende der Ämterkonsultation	-105	-105			BK
8	Konsolidierung der eingegangenen Stellungnahmen	-104	-104			BK
9	Antrag an den Bundesrat (BR) betr. Bewilligung Versuche	-97	-97			BK
10	Mitberichtsverfahren	-96	-96			BK
11	Entscheid des BR bzw. der BK und Mitteilung an die Kantone (Anmeldung Publikation BRB im Bundesblatt)	-84	-84	-70	-70	BK
12	Elektronische Übermittlung der Abstimmungsfragen (de, fr, it)	-60	-60	-60	-60	BK
13	Antrag auf 'Gut zum Druck' für die Web-Seiten der beherbergten Kantone	-52	-52	-52	-52	KT
14	Unterschrift des 'Gut zum Druck' und entsprechende Mitteilung an den Systembetreiber	-48	-48	-48	-48	BK
15	Prüfung, ob allfälliger Vorbehalt ausgeräumt wurde.	-40	-40	-40	-40	BK
16	Die Krisenszenarien zur Unterschrift versenden	-40	-40	-40	-40	BK
17	Eingang der unterschriebenen Krisenszenarien überprüfen	-31	-31	-31	-31	KT
18	Start der elektronischen Urne in NE und in den Consorti- umskantonen	-27	-27	-27	-27	BK
19	Start der elektronischen Urne in GE	-24	-24	-24	-24	BK
20	Begleitung des Abstimmungssonntags	0	0	0	0	BK
21	Versand der Abstimmungsergebnisse	0	0	0	0	KT
22	Meldung allfälliger Rekurse	3	3	3	3	KT
23	Zustellung der statistischen Angaben zum elektronischen Urnengang	13	13	13	13	KT
24	Publikation der Ergebnisse in den Amtsblättern	28	28	28	28	KT
25	Erkundigung beim Bundesgericht ob Rekurse hängig sind	28	28	28	28	BK
26	Antrag an den Bundesrat betreffend Erhaltung der Er- gebnisse	30	30	30	30	BK
27	Beschluss des Bundesrates betreffend Erhaltung der Ergebnisse	30	30	30	30	BK
28	Publikation der Abstimmungsergebnisse im Bundesblatt	36	36	36	36	BK
29	Definitive Löschung aller abstimmungsrelevanten Daten in den Systemen	36	36	36	36	BK

Legende:

- E: Gesuch für eine Einstiegsgrundbewilligung
R: Gesuch für eine reguläre Grundbewilligung, falls
– Grundbewilligung abläuft;
– ein neues oder wesentlich geändertes System eingesetzt wird oder die Betriebsmodalitäten wesentlich geändert werden;
– die Limiten erhöht oder der räumliche Geltungsbereich ausgedehnt werden sollen.
ZA: Gesuch um Zulassung eines Versuchs im Falle eines neuen oder geänderten Systems bzw. neuer oder geänderter Betriebsmodalitäten
ZO: Gesuch um Zulassung eines Versuchs im Falle gleichbleibender Versuchsbedingungen

Anhang 4: Formular „Gesuch um Durchführung eines Versuchs“⁷



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Politische Rechte

Gesuch um Zulassung eines Versuchs mit der elektronischen Stimmabgabe

(Version vom 5. Dezember 2013)

Kanton:

Gesuch für den eidg. Urnengang vom:

(Tag / Monat / Jahr)

Zuständige Person/en (vollständige Adresse):

1 Angaben zum Elektorat und zu den Urnengängen aller Ebenen

11 Zuzulassendes Elektorat:

- Inlandschweizer Stimmberechtigte
 Auslandschweizer Stimmberechtigte

12 Anzahl Stimmberechtigte im Kanton:

Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden sollen:	Anzahl Stimmberechtigte	Prozentsatz am gesamten Elektorat	Territorium (ganzer Kanton bzw. in den Versuch einbezogene Gemeinden)
Inlandschweizer Stimmberechtigte			
Auslandschweizer Stimmberechtigte		Wird gemäss Art. 27f Abs. 2 VPR nicht mitgerechnet	
Total			

13 Auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene finden am selben Tag Urnengänge statt, für die das zur elektronischen Stimmabgabe zugelassene Elektorat das Stimm- und Wahlrecht hat:

- Ja, dies ist vorgesehen oder zumindest möglich. Wir sichern zu, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme bei den Urnengängen aller Ebenen elektronisch abgeben können.
 Nein.

⁷ Das Formular wird von der BK laufend überprüft und kann Anpassungen unterliegen. Die BK stellt den Kantonen diesfalls das angepasste Formular jeweils vorgängig zu.

2 Angaben zu System und Betrieb

21 Eingesetztes System:

- Eigenes System
- Beherbergung auf Genfer System
- Consortiums-Lösung

22 Systemänderungen seit dem letzten Versuch auf eidgenössischer Ebene:

- Keine Änderungen
- Änderungen (kurzer Beschrieb der Änderungen):

23 Personen mit Zugriff auf das System (Name, Vorname, Funktion):

1.
2.
3.
4.

24 Zeitpunkt der Entschlüsselung

Datum und Uhrzeit:

3 Risikobeurteilung

- Die Risikobeurteilung liegt dem Gesuch bei.
- Die am eingereichte Risikobeurteilung ist nach wie vor gültig.

4 Testprotokolle

- Es wurden keine Tests durchgeführt.
- Es wurden Tests durchgeführt. Die Testprotokolle liegen dem Gesuch bei oder wurden eingereicht durch:

5 Bemerkungen

Ort, Datum:

Unterschrift zuständige Person:

.....

.....

Wichtige Hinweise

Fristen

Die Gesuche müssen gemäss den von der Bundeskanzlei festgelegten Fristen eingereicht werden (vgl. Zeitplan der Bundeskanzlei).

Beilagen

Folgende Beilagen sind zusammen mit dem vorliegenden Formular einzureichen:

- Risikobeurteilung, sofern nicht auf eine bereits eingereichte verwiesen werden kann.
- Testprotokolle, sofern Tests durchgeführt wurden und nicht auf andere Gesuche verwiesen werden kann.
- Im Fall von Systemanpassungen muss dem Gesuch eine Dokumentation beigelegt werden, welche die Änderungen genau umschreibt.

Einreichung

Gesuche um Zulassung eines Versuchs mit der elektronischen Stimmabgabe sind pro Urmengang der Bundeskanzlei in elektronischer Form an beat.kuoni@bk.admin.ch einzureichen.

Anhang 5: Formular zur Übermittlung der Resultate der elektronischen Stimmabgabe (Bsp. vom 18.5.2014)

Eidgenössische Volksabstimmung vom 18.05.2014 – Übermittlung der Vote électronique-Ergebnisse

Kanton	Aargau	
Anzahl Stimmberechtigte für Vote électronique	7849	
Anzahl eingegangene Stimmen der Auslandschweizer (sofern möglich)	2878	
Davon elektronisch abgestimmt	1911	
Stimmbeteiligung mit Vote électronique in %	24.98385799	Berechnungsbasis: zu VE zugelassene Personen (Zeile 7)
Anteil Vote électronique-Stimmen in % (sofern möglich)	66.44645341	Berechnungsbasis: Abgegebene Stimmen (Zeile 9)

Vorlage Nr. 1 : Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung

	Absolut	Prozent
Ja	1774	94.48219
Nein	104	5.537806
Leer	33	
Total	1911	

Vorlage Nr. 2 : Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen"

	Absolut	Prozent
Ja	1118	59.53142
Nein	760	40.46858
Leer	33	
Total	1911	

Vorlage Nr. 3 : Volksinitiative "Für den Schutz fairer Löhne"

	Absolut	Prozent
Ja	632	33.61702
Nein	1248	66.38298
Leer	31	
Total	1911	

Vorlage Nr. 3 : Bundesgesetz über den Fods zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen

	Absolut	Prozent
Ja	828	44.06599
Nein	1051	55.93401
Leer	32	
Total	1911	